

Gewerkschaft ver.di • Paradeplatz 9 • 85049 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt
Ordnungs- und Gewerbeamt
Herr Vogel
Rathausplatz 4
85049 Ingolstadt

Ordnungs- u. Gewerbeamt			
32/1	32/2	32/3	
Eingang 12. Juni 2017			
mit der Bitte um:		<input type="checkbox"/> Stellungnahme	
<input type="checkbox"/> Rücksprache		<input type="checkbox"/> Unterschrift AL	
<input type="checkbox"/> weit. Veranlassung		<input type="checkbox"/> Auslauf üb. AL	
<input type="checkbox"/> Antwortschreiben		<input type="checkbox"/>	

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di
Bezirk Ingolstadt

Paradeplatz 9
85049 Ingolstadt

Telefon: 0841/881410-14

Telefax: 0841/881410-29

Datum: 07.06.2017

Feststellung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG

Sehr geehrter Herr Vogel,

Sie planen eine Änderungsverordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen am 03. Oktober 2017, aufgrund des § 14 Ladenschlussgesetz zu erlassen. Gerne nehmen wir hierzu als zuständige Gewerkschaft ver.di Stellung. Aus unserer Sicht ist eine Offenhaltung von Verkaufsstellen an diesem Feiertag im Jahr 2017 nicht nötig.

Bei Ihrer Ermessensausübung über die Freigabe bestimmter Sonn- und Feiertage sind die Versorgungsbedürfnisse der Besucher sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig abzuwägen mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitsschutzes der in den Einzelhandelsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer.

Beschäftigte im Einzelhandel, vorwiegend Frauen, sind durch die in den letzten Jahren ausgeweiteten Ladenöffnungszeiten eine sehr belastete Personengruppe. Die Freizeitgestaltung dieses Personenkreises leidet an den langen Öffnungszeiten, die unter der Woche bis 20:00 Uhr dauern können. Die Menschen, vor allem Arbeitnehmer, brauchen Zeitstrukturen, die es ihnen ermöglichen, mit der Familie und Freunden zusammen Zeit zu verbringen, sich erholen zu können oder für andere Menschen da zu sein.

Der Feiertag steht als Tag der seelischen Erholung und der Arbeitsruhe unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung. In einem Urteil vom 1. Dezember 2009 hat dies das Bundesverfassungsgericht mit großer Deutlichkeit bekräftigt. Es hat dabei darauf hingewiesen, dass Verkaufsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen nur ausnahmsweise durch ein außerordentliches öffentliches Interesse begründet werden können und kommerzielle Erwägungen keine Rolle spielen dürfen. Insbesondere weisen wir auf eine aktuelle Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 11.11.2015 hin.

Das BVerwG machte in dieser Entscheidung deutlich, dass Sonn- und Feiertagsöffnungen im Einzelhandel nach § 14 Ladenschlussgesetz nur dann rechts und verfassungskonform sind, wenn ein



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di
Bezirk Ingolstadt

zugkräftiger Markt im Mittelpunkt steht und nicht die Öffnung der Läden. Darüber hinaus erklärten die Richter, dass lediglich Geschäfte im räumlichen Umfeld des Marktes an Sonn- und Feiertagsöffnungen teilnehmen dürften.

Aus unserer Sicht kann die Versorgung der Veranstaltungsbesucher bereits durch die Zulassung des gewerblichen Feilhaltens von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch außerhalb von Verkaufsstellen im Sinne des § 20 Abs. 2a LadSchlG befriedigt werden.

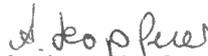
Zusätzlich verweisen wir auf das Schreiben des BayStmAS vom 10.05.2011 an die Regierungspräsidenten mit dem Inhalt „Ausschluss außerhalb liegender Einkaufszentren sofern die Veranstaltung im Kernbereich stattfindet“. Die Regierung von Oberbayern hat schon Rechtsverordnungen von Kommunen aufgehoben, die eine Sonn- und Feiertagsöffnung von Geschäften vorgesehen haben, die vom eigentlichen Marktgeschehen weit entfernt sind.

Sollten Sie trotzdem eine Feiertagsöffnung an dem genannten Termin zulassen wollen, dann muss wenigstens

1. die Offenhaltung der Verkaufsstellen auf die an die Märkte angrenzenden Verkaufsstellen begrenzt werden,
2. das Warenangebot der Verkaufsstellen auf den Nahrungsmittelbereich begrenzt werden.

Wir bitten Sie, uns ihre Entscheidung zeitnah mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen


Andrea Hopfner
Vorsitzende
ver.di-Bezirksvorstand


Steffi Kempe
Bezirksgeschäftsführerin

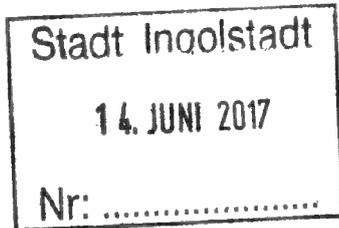

Reinhardt Semmler
Fachbereichssekretär
Handel

DGB Region Oberbayern | Paradeplatz 9 | 85049 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt

Ordnungs- und Gewerbeamt

85047 Ingolstadt



Ordnungs- u. Gewerbeamt			
32/1	32/2	32/3	<i>[Signature]</i>
Eingang 16. Juni 2017			
mit der Bitte um:		<input type="checkbox"/> Stellungnahme <input type="checkbox"/> Unterschrift AL	
<input type="checkbox"/> Rücksprache <input type="checkbox"/> weit. Veranlassung		<input type="checkbox"/> Auslauf üb. AL <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Antwortschreiben			

Feststellung verkaufsoffener Feiertag (3. Oktober)

13. Juni 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihrer Aufforderung um eine Stellungnahme zur Fortführung der Feiertagsöffnung nachkommen und verweisen Sie hierbei auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2014, die auch für das Jahr 2017 aktuell ist.

Wir senden Ihnen diese anbei.

Mit freundlichen Grüßen

Christian De Lapuente

Christian De Lapuente
 Organisationssekretär

christian.delapuente@dgb.de

Telefon: 0841 93758-13

Telefax: 0841 93758-22

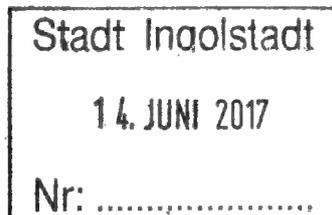
Mobil: 0160 5864716

Paradeplatz 9
 85049 Ingolstadt

www.oberbayern.dgb.de

DGB Region Oberbayern | Paradeplatz 9 | 85049 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt
Ordnungs- und Gewerbeamt
85047 Ingolstadt



Feststellung verkaufsoffener Feiertage – Rechtsverordnung nach § 14 LadSchIG

4. November 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie planen eine Rechtsverordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Feiertagen im Jahr 2015 und 2016 aufgrund des § 14 Landeschlussgesetz zu erlassen. Vorgesehen ist der Tag der Deutschen Einheit am Samstag, den 3.10.2015 und Montag, den 3.10.2016.

Aus unserer Sicht ist eine Offenhaltung von Verkaufsstellen an diesem Feiertag im Jahr 2015 und 2016 nicht nötig.

Bei Ihrer Ermessensausübung über die Freigabe bestimmter Sonn- und Feiertage sind die Versorgungsbedürfnisse der Besucher, sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig abzuwägen mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes, sowie des Arbeitsschutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Einzelhandelsbetrieben. Beschäftigte im Einzelhandel, vorwiegend Frauen, sind durch die in den letzten Jahren ausweiteten Ladenöffnungszeiten eine sehr belastete Personengruppe. Die Freizeitgestaltung dieses Personenkreises leidet an den langen Öffnungszeiten, die unter der Woche bis 20:00 Uhr dauern können. Die Menschen und vor allem Arbeitnehmer brauchen Zeitstrukturen, die es ihnen ermöglichen, mit der Familie und Freunden zusammen zu sein, sich erholen zu können oder für andere Menschen da zu sein.

Sonn- und Feiertage stehen als Tag der seelischen Erholung und der Arbeitsruhe unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung. In einem Urteil vom 1. Dezember 2009 hat dies das Bundesverfassungsgericht noch einmal mit großer Deutlichkeit bekräftigt. Es hat dabei darauf hingewiesen, dass Verkaufsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen nur ausnahmsweise durch ein außerordentliches öffentliches Interesse begründet werden können und kommerzielle Erwägungen keine Rolle spielen dürfen.

Wir sind der Meinung, dass es auch die Beschäftigten im Einzelhandel verdient haben, den Tag der Deutschen Einheit als Feiertag begehen zu können und z.B. das Ingolstädter Herbstvolksfest zu besuchen.

Günter Zellner
Regionsgeschäftsführer
DGB Region Oberbayern

guenter.zellner@dgb.de

Telefon: 0841 / 93758-13
Telefax: 0841 / 93758-22

Paradeplatz 9
85049 Ingolstadt

www.oberbayern.dgb.de

Ihre Feiertagsöffnung bezieht sich nicht auf einen traditionellen Markt oder Messe. Eine Rechtsverordnung wäre nur für eine „Ähnliche Veranstaltung“ im Sinn von § 14 Abs. 1 LadSchlG möglich. Diese sehen wir beim Herbstvolksfest nicht.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10. November 2004 (Az.: I 2/3693/1/04) führt aus:

„Ähnliche Veranstaltungen“ im Sinn von § 14 Abs. 1 LadSchlG liegen nur vor, wenn diese einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und daher Anlass bieten, die Offenhaltung von Verkaufsstellen abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten freizugeben. Die Veranstaltung als solche muss den Besucherstrom anziehen. Es genügt nicht, wenn der Besucherstrom erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird.

Maßgebend ist, ob die Veranstaltung im Rahmen einer sachgerechten Vorausschau nach äußerem Erscheinungsbild, objektivem Gewicht und überörtlicher Bedeutung geeignet erscheint, einen starken Besucherstrom auszulösen. Dabei wird das Bedürfnis nach Offenhaltung der Verkaufsstellen umso größer sein, je mehr auswärtige Besucher die Veranstaltung besuchen. Eine ähnliche Veranstaltung wird demnach nur vorliegen, wenn zu einem kulturellen, religiösen, sportlichen oder sonstigem Ereignis nicht nur die Einwohner einer Gemeinde, sondern auch auswärtige Besucher in großer Zahl kommen.

Ingolstadt hat über 130.000 Einwohner. Wir bezweifeln, dass im Verhältnis dazu auswärtige Besucher in großer Zahl das Herbstvolksfest besuchen.

Aus unserer Sicht kann die Versorgung der Veranstaltungsbesucher bereits durch die Zulassung des gewerblichen Feilhaltens von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch außerhalb von Verkaufsstellen im Sinne des § 20 Abs. 2a LadSchlG befriedigt werden.

Das gilt insbesondere für das Herbstvolksfest, da dort unseres Wissens ein Festzelt zur Versorgung der Besucherinnen und Besucher aufgestellt ist und mehrere Fieranten Waren zum Verzehr anbieten. Bis jetzt war nie erkennbar, dass dieses Warenangebot zur Versorgung der Veranstaltungsbesucher des Herbstvolksfestes nicht ausgereicht hätte.

Es stellt sich auch die Frage, ob eine generelle Öffnung von Verkaufsstellen im gesamten Innenstadtdgebiet an den beabsichtigten Feiertagen dem Herbstvolksfest nicht eher schadet. Wir weisen besonders darauf hin, dass die Regierung von Oberbayern schon Rechtsverordnungen von Kommunen aufgehoben hat, die eine Sonntags-/Feiertagsöffnung von Geschäften vorgesehen haben, die vom eigentlichen Marktgeschehen weit entfernt sind. In diesem Zusammenhang verweisen wir ausdrücklich auf den Brief der ehem. Bayerischen Sozialministerin Christine Haderthauer vom 10.05.2011 an die bayerischen Regierungspräsidenten, der diesem Schreiben beiliegt.

Sollten Sie trotzdem eine Feiertagsöffnung an den genannten Terminen zulassen wollen, dann muss wenigstens

1. die Offenhaltung der Verkaufsstellen auf das Herbstfest angrenzende Verkaufsstellen (Innerhalb Karree: Harderstr.- Nördliche Ringstr. – Rechbergstr. – Esplanade)
2. das Warenangebot der Verkaufsstellen auf den Nahrungsmittelbereich begrenzt werden und
3. die Öffnungszeit außerhalb des Hauptgottesdienstes liegen und zeitlich eng begrenzt sein (14:00 Uhr bis 16:00 Uhr).

Mit freundlichen Grüßen

Günter Zellner
DGB Regionsvorsitzender

gez.
Reinhardt Semmler
ver.di Bezirk Ingolstadt